

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

richtiggestellten Wählerverzeichnisse von den Gemeindegewahlbehörden abzuschließen.

An den Wahlen nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen in den abgeschlossenen Wählerverzeichnissen enthalten sind.

IV. Wahlbewerbung und Abstimmungsverfahren.

Wahlvorschläge.

§ 26.

Vereinigungen von Wählern, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen (Parteien), haben ihre Wahlvorschläge spätestens 14 Tage vor dem Wahltag der Gemeindegewahlbehörde vorzulegen.

Zur Vorlage der Wahlvorschläge hat die Gemeindegewahlbehörde bereits mindestens drei Wochen vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise eine öffentliche Aufforderung zu erlassen, in der insbesondere auch der letzte Tag, bis zu welchem noch im Sinne des 1. Absatzes Wahlvorschläge vorgelegt werden können, ausdrücklich zu bezeichnen ist.

Jeder Wahlvorschlag muß von wenigstens 20, in Gemeinden mit über 1000, jedoch weniger als 2000 Wahlberechtigten von wenigstens 35, in den übrigen Gemeinden von wenigstens 50 in der betreffenden Gemeinde wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein und eine Parteiliste enthalten, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als in der Gemeinde Mitglieder des Gemeindeausschusses zu wählen sind; die Bewerber müssen in dem Verzeichnis in einer beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge angeführt sein.

Der Wahlvorschlag jener Parteien, die in der laufenden Wahlperiode sowohl im oberösterreichischen Landtage als auch im betreffenden Gemeindeausschuß vertreten sind, bedarf keiner Unterzeichnung durch die entsprechende Anzahl von in der betreffenden Gemeinde wahlberechtigten Personen.

Außerdem soll in jedem Wahlvorschlage auch eine unterscheidende Parteibezeichnung und ein zustellungsbevoll-